

# BEKANNTMACHUNG



## über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Angelbrechtinger Feld“ im Bereich der Römerstraße 28 – 42 a gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 05.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.3 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3.3 befindet sich in Poing-Süd und wird begrenzt von der Keltenstraße (im Norden), von der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 505 (im Westen), von den Grundstücken Bajuwarenstraße 2 und Römerstraße 44 (im Süden) sowie von der Römerstraße (im Osten) (siehe kartenmäßige Darstellung).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt und es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 18.02.2016 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2016 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.3 mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2016 wird

**vom Donnerstag, 03.03.2016 mit Montag, 04.04.2016**

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dabei stehen die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Arten und Lebensräume</li><li>• Boden</li><li>• Wasser / Grundwasser</li><li>• Klima / Luft</li></ul>	Hierzu erfolgen Festsetzungen (Erhalt und Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Baugrenzen, Grundflächenzahl als Höchstgrenze, Materialien zur Oberflächenbefestigung, Schutz des Mutterbodens) im Bebauungsplan
Landschafts-/Ortsbild	Das bisher herrschende Ortsbild bleibt in der Folge des Bebauungsplans unverändert, da sich auch die künftige bauliche Entwicklung, einschließlich der Erweiterungen, gut in die bestehenden, rahmengebundenen und gliedernden Vegetationsstrukturen sowie den herrschenden städtebaulichen Maßstab einfügen.
Belange des besonderen Artenschutzes	Hier liegt die Vorprüfung hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes vor.

Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Poing [www.poing.de](http://www.poing.de) ab dem 03.03.2016 zum Herunterladen zur Verfügung.

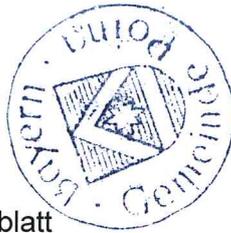
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB). Bei Aufstellung eines Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Poing, den 19.02.2016

Gemeinde Poing

Aushang  
vom 24.02.2016 bis 04.04.2016

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt  
Nr. 8/2016 am 24.02.2016



A. Hingerl  
Erster Bürgermeister

BP 3.3 Kartenmäßige Darstellung

